Satzung über die Verwendung des Saalfelder Stadtwappens vom 97-09-01

Aufgrund des § 7 Absatz 2 und des § 19 der ThürKO vom 16. August 1993, zuletzt geändert am 08. Juni 1995, hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld in seiner Sitzung vom 16. Juli 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Darstellung des Stadtwappens

(1) Die Stadt Saalfeld führt ein Stadtwappen. Die heraldische Beschreibung lautet:

Das Wappen der Stadt Saalfeld zeigt in einem grünen, eingebuchteten Wappenschild zwei gegeneinander gekehrte, aufgerichtete silberne Fische und zwei silberne 6gezackte Sterne, die einzeln in halber Höhe neben jedem Fisch angeordnet sind.

Das Wappen ist in heraldischer Form als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Verwendung durch Privatpersonen

(1) Die Verwendung des Stadtwappens durch Privatpersonen ist zur Vermeidung des Anscheins einer amtlichen Verwendung grundsätzlich untersagt.

§ 3 Verwendung in Logos, Firmen- und Vereinszeichen

- (1) Die Verwendung des Stadtwappens in Logos, Firmen- und Vereinszeichen ist durch die Firmen, Institutionen und Vereine zu beantragen und durch die Stadt Saalfeld genehmigen zu lassen. Dazu ist ein Muster einzureichen.
- (2) Die Genehmigung wird widerruflich erteilt.
- (3) Die Genehmigung soll nur an Firmen, Institutionen und Vereine erteilt werden, die ihren Sitz in der Stadt Saalfeld haben oder in besonderer Beziehung zur Stadt Saalfeld stehen und Gewähr dafür bieten, daß die Verwendung des Stadtwappens das Ansehen der Stadt nicht gefährdet oder schädigt.

(4) Jeder Anschein einer amtlichen Verwendung muß vermieden werden.

§ 4 Verwendung zu Schmuckzwecken

- (1) Die Verwendung des Stadtwappens durch Gewerbebetriebe zu Schmuckzwecken ist erlaubt, wenn das Wappen in der heraldisch einwandfreien Form gemäß § 1 dargestellt ist und die zu schmückenden Gegenstände (z. B. Kunst- oder kunstgewerbliche Gegenstände, Druckwerke, Geschenk- oder Andenkengegenstände und sonstige gewerbliche Erzeugnisse) zur Förderung des Ansehens und des Bekanntheitsgrades der Stadt beitragen.
- (2) Die Verwendung des Stadtwappens ist der Stadt Saalfeld anzuzeigen.
- (3) Auf Verlangen der Stadt Saalfeld ist ein Muster vorzulegen oder kostenlos zu überlassen.

§ 5 Widerruf der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn
 - a) die durch die Genehmigung erteilte Befugnisse überschritten oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt werden
 - b) die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind
 - c) die Gebühr nach § 6 nicht entrichtet wird.

§ 6 Gebühr

Für die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens wird eine Gebühr nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Saalfeld erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Verwendung des Stadtwappens vom 28. August 1991 außer Kraft.

Saalfeld, den 97-09-01

Beetz Bürgermeister



1.30